

Erstes Buch.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Aus dem Bauernrechte der alten Völker.

1.

I. Das Sklavenwesen der alten Welt.

Einer gründlichen Darstellung der mannichfachen bäuerlichen Verhältnisse einer großen Provinz kann eine Betrachtung des Sklavenwesens der alten Welt nicht fremd seyn. Wenn auch nicht die Rechtsgelehrten, selbst Gesetzgeber, deutsche Leibeigene nach römischen Gesetzen von Sklaven beurtheilt hätten, würde doch der Gegenstand eine so große Verwandtschaft haben, daß eine Behandlung desselben in der Einleitung gerechtfertigt wäre.

Allgemein war die Sklaverei in der alten Welt, sie gehörte zum *Jus gentium* ¹⁾. Der Krieg hat sie zuerst gegründet. Indem man dem Ueberwundenen das Leben, das er durch den Sieg verwirkt hatte, ließ, ward er von selbst eine Sache so der reinen Willkür des Herrn unterworfen. *Ulpian* ²⁾.

1) § 1. J. de jure personarum (I, 3) „*Servitus autem est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subijcitur.*“

2) *Fragm. XIX, 1.* „*Item servi et quadrupedes, quae dorso coluntur, domantur, velut boves, muli, equi, asini.*“

setzt sie mit den Ochsen und Eseln als *res mancipi* in eine Classe, und der Dekalog enthält im zehnten Gebot eine gleiche Zusammenfassung. Was aus diesen Sachen geboren wurde — *partus ancillae* —, war auch wieder Sklave, während die männlichen Sklaven nur im Falle des *Senatus Consulti Claudiani* ihrem Herrn eine neue Sklavin zuführen konnten. Eine ungeheure Masse Menschen war auf diese Weise zur Waare geworden, die sich durch neue Kriege und Geburten vermehrte, und durch Manumissionen verminderte. Das Leben der alten Welt ward durch diese Sklaven-Verhältnisse wesentlich bestimmt ³⁾. Selbst Aristoteles ⁴⁾ findet die Sklaverei ganz in der Ordnung und nicht ungerecht, weil der Sklave von Natur schlechter und dummer als der Freie, folglich nicht zur Freiheit bestimmt sey, und auch Hugo ⁵⁾ kann sich von der Widerrechtlichkeit der Sklaverei nicht überzeugen — beide verkennend der Menschheit heiliges Urrecht, was doch schon die Römer anerkannten, indem sie — siehe Note 1 — die Sklaverei als *contra naturam* angehend erklärten.

2.

Das Recht der Sklaverei hat sich nirgend vollständiger ausgebildet als im römischen Rechte. Von der äußersten Härte können wir den Uebergang bis zu entschiedener Menschlichkeit verfolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sklaven gar keine Rechte. Der Herr hatte das Recht über Leben und Tod, was sie erwarben, war sein, nach Willkühr mißhandelte er sie, und gab sie her zu den Gladiatoren — Kämpfen, und unterirdische

3) Schon in der Sage vom Herkules kommt die Sklaverei als etwas von den Göttern Gebilligtes vor. Als Herkules wegen der Ermordung des Iphitus von einer Krankheit befallen war, und nirgend entsündigt werden konnte, gab das Orakel des Apollo zur Antwort, daß er dann leichter von seiner Krankheit befreit werden würde, wenn er gesetzmäßig verkauft würde, und das Geld, wofür er verkauft würde, den Söhnen des Iphitus gäbe. Herkules ließ sich darauf von einem seiner Freunde in Asien verkaufen, und ward auf diese Weise Sklave der Dmiphale. S. Diodor. Sicul. Biblioth. histor. L. IV. Cap. 31.

4) Politik B. 1. Kap. 3. 4.

5) Naturrecht §. 138. — 159.

Kerker — ergastula — bewahrten die Unglücklichen. War es zu verwundern, daß die Verzweiflung zu Aufständen führte? Im Jahre der Stadt 608 fanden die Sklaven auf den römischen Ländereien in Sizilien einen Anführer an dem Syrer Eunus; die gemißhandelten Sklaven des Damophilus erwürgten auf seinen Rath nebst noch mehreren andern ihre Herrn in der Stadt Enna, und riefen dann den Eunus zum König aus. Dieser durchstrich das Land, eröffnete die Sklavengefängnisse, ermordete die Herren der Befreiten, und stellte so bald ein Heer von 70,000 Mann auf. Vier Feldzüge waren erforderlich, um die Verzweifelten zu vernichten ⁶⁾. Im Jahre der Stadt 680 entliefen 78 Gladiatoren zu Capua aus der Fechtschule des Lentulus Batiatus, und bald befand sich Spartakus an der Spitze von 70,000 Mann, welche mehrere Schlachten gegen die Römer gewannen, und erst im Jahr 682 ganz ausgerottet wurden ⁷⁾. — Erst mit der Zeit des Kaiserthums trat Milde ein, da die Freien, die Herren der Sklaven, so gut wie die Sklaven selbst, den Kaiser über sich hatten, und die Freien nicht auch mehr zugleich die Gesetzgeber waren ⁸⁾. Schon Augustus trug dem Praefectus urbi auf, daß er die Wuth der Herren in Behandlung und Verköstigung der Sklaven mäßige ⁹⁾. Ulpian sagt in der L. 1. §. 1. de officio Praefecti urbi (1, 12), daß es Sache des Praef. urb. sey, die Sklaven zu hören, welche zu den Bildsäulen geflohen — letztes Mittel der Verzweifelnden —, oder mit ihrem Gelde, damit sie entlassen würden — Ersparnisse aus Pekulien, an denen sie allmählig Rechte erhielten ¹⁰⁾ — gekauft seyen. Im §. 8. desselben Gesetzes sagt er, daß die Sklaven zwar nicht als Ankläger gegen die Herren beim Praefectus urbi zugelassen würden, wohl aber zur ehrerbietigen Darlegung ihrer Klage,

6) Diod. Sic. Exc. I, 34, ed. 2. Livii epit. 56—59. Flor. III, 19.

7) Plutarch. Crass. Appian. B. C. I, 119. 120.

8) Hugo Rechtsgeschichte §. 337.

9) So vermuthet wenigstens Lipsius ad Senecam de beneficiis III, 21.

10) Const. 3. Cod. Theod. de liberali causa (4, 8). Hugo Rechts-Geschichte §. 339.

wenn sie über Wuth, über Härte, über Hunger, über unkeusche Zumuthungen sich zu beschweren hätten. — Der Kaiser Claudius bestrafte die Herrn, welche ihre kranken Sklaven aussetzten, mit dem Verluste derselben, und die, welche die Sklaven tödteten, belegte er mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags ¹¹⁾. — Durch die Lex Petronia ward im Jahr der Stadt 814 den Herren verboten, die Sklaven anders, als nach richterlichem Erkenntniß zur Strafe, dem Kampfe mit wilden Thieren hinzugeben ¹²⁾. — Kaiser Hadrian relegirte die Matrone Umbricia auf fünf Jahre, weil sie wegen gar geringer Ursachen eine Sklavin übermäßig mißhandelt hatte ¹³⁾. — Gajus beschreibt den Schuß, den die Polizeihohheit den Sklaven gewährte, folgendergestalt ¹⁴⁾: »Sed hoc tempore nullis hominibus, qui sub imperio Romano sunt, licet supra modum et sine causa legibus cognita in servos suos saevire. Nam ex constitutione Divi Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus puniri jubetur, quam qui alienum servum occiderit. Sed et major asperitas dominorum ejusdem Principis constitutione coercetur.« —

So wurde also der Humanität doch einige Huldigung gebracht. Inzwischen war die Lage der Sklaven doch immer sehr traurig. Ward der Herr ermordet gefunden, so mußten alle Sklaven im Hause gefoltert werden, um die Wahrheit zu entdecken, und um durch die Furcht vor dieser Folter das Leben der Herren zu sichern ¹⁵⁾. — Mit dem Foltern der Sklaven war man überhaupt ziemlich leicht, es war ein Beweismittel in Criminalsachen ¹⁶⁾, und dem christlichen Europa war es

11) Sueton. in Claud. c. 25. Dio Cass. Hist. LX. 29.

12) L. 11. §. 1. 2. ad L. Cornel. de Sicariis (48. 8).

13) L. 2. inf. de his, qui sui vel alien. jur. (1. 6)

14) L. 1. §. 2 ff. eod.

15) Tit. ff. de senatusconsulto Siliano et Claudiano (29. 5).

16) Tit. ff. de quaestionibus (48. 18). Die Folter der Sklaven war auch in Griechenland hergebracht, um durch solche Aussagen zur Ermittlung der Wahrheit zu gelangen. Arist. Ranae 620. He-

vorbehalten, seine angeklagten freien Bürger gleicher Qual zu unterwerfen, und, als die Menschlichkeit endlich diese Tortur verbannt, durch das Institut der außerordentlichen Strafe eine Bestrafung nicht Ueberwiesener zu organisiren! —

Nur ganz allmählig hat das Christenthum zur Vernichtung der Sklaverei beigetragen. Im neunten Jahrhundert berief sich der Mönch Theodor Studita bei dem Verbote, sein Kloster solle keine Sklaven haben, darauf, daß auch ein Sklave nach Gottes Bilde geschaffen ¹⁷⁾. Die Sklaverei nahm wohl vorzüglich auch darum ab, weil der Orient und der Occident durch den Islam sich schieden, so, daß nur noch geringer Verkehr zwischen ihnen bestand, und weil das Kriegs-System durch die Völkerwanderung verändert ward. Nach Bodin ¹⁸⁾ ist die völlige Abschaffung der Sklaverei unter Christen in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen.

3.

II. Die Kasten-Völker.

Verschieden war die Stellung der Bauern unter den alten Völkern. Am festesten bestimmt war sie unter den Kasten-Völkern.

Religion und Sprache deuten auf Indien als den Ursprung des Menschengeschlechts und der geselligen Einrichtungen, von wo sich Vieles durch Colonien verbreitet ¹⁹⁾. Das Volk war dort in sieben Kasten eingetheilt ²⁰⁾. Die erste Kaste ist das Collegium der Philosophen, die zwar an Zahl den andern Kasten weit nachsteht, an Glanz aber alle überwiegt. Sie sind von allen Abgaben frei, und herrschen so wenig über Andre,

cyra IV, 5. 7. Lycurgus in Leocratem p 159. Heffter, die Athenaeische Gerichts-Verfassung. S. 310. ff und die dort angeführten Stellen aus Demosthenes und Anderen.

17) Baronius Annal. ad ann. 826.

18) de la republique L. I. ch. 9.

19) Fr. v. Schlegel, Ueber die Sprache und Weisheit der Indier, Buch III. Kap. 3. S. 173 — 195.

20) Diodor, Sicul, Bibl. hist. L, II, Cap. 40, 41. Siehe jedoch Note 23.

als sie von Andren beherrscht werden. Sie werden von ihren Landsleuten zur Abwartung der Opfer und Bestattung der Verstorbenen gebraucht. Für diese Dienstleistung erhalten sie Geschenke und große Ehren. Auch dem gemeinen Wesen der Indier leisten sie große Dienste, wenn sie zu Neujahr zu dem großen Landtag gezogen werden, und daselbst von Trockenheit und Regen, von guten Winden, Krankheiten und andern Dingen, deren Kenntniß den Zuhörern nützlich seyn kann, weissagen. König und Volk, die hier das Zukünftige voraus hören, füllen immer im voraus den künftigen Mangel aus, und schaffen immer etwas Nützlichliches im voraus an. Wer aber dreimal falsch rath oder weissagt, muß sein ganzes Leben lang stumm seyn. — Die zweite Kaste — nach Diodor die sechste — besteht aus den Ephoren, die sich um alles bekümmern und auf alles sehen, was in Indien vorgeht, und dem König Bericht davon abflatten. — Die dritte Kaste — bei Diodor die siebente — besteht aus den Senatoren, ist der Anzahl nach die kleinste, steht aber ihres Adels und Weisheit wegen im größten Ansehen. Aus dieser werden die Königlichen Råthe, die Finanzvorsteher, die Richter, überhaupt die Beamten genommen. Die vierte Kaste — nach Diodor die zweite — sind die Uckerbauer, welche an Zahl die bei weitem stärksten sind. Sie sind vom Kriegsdienst und andern Staatsfrohen frei, und beschäftigen sich lediglich mit dem Uckerbau. Kein Feind, dem ein Uckermann auf dem Lande aufstößt, thut ihm etwas zu Leide, sondern man hält sie für gemeinschaftliche Wohlthäter, und übt keine Beleidigung gegen sie aus. Weil also das Land immer unverheert bleibt, und von Früchten voll ist, so gibt es seinen Einwohnern einen reichlichen Genuß alles dessen, was sie bedürfen. Die Uckerleute leben mit ihren Weibern und Kindern auf dem Lande, und kommen gar nicht zur Stadt. Sie sind aber nicht Eigenthümer des Bodens, den sie bebauen. Der König wird für den Eigenthümer des ganzen Landes gehalten, und diesem gaben sie den vierten Theil der Früchte, und außerdem noch einen besondern Zins. Diese Abgaben scheinen theils Domanial-Pacht, theils Steuer zu seyn. Laut Menus Gesetzbuch erhob man, nach Maaßgabe des Bodens und der

Bestellungs-Kosten, ein Sechstel, ein Achtel, oder ein Zwölftel vom Getraide. Von Bäumen, Blumen, Wurzeln, Früchten, Honig, Fleisch, Butter, Specereien, Arzneiwaaren, Getränken, irdenen Gefäßen, und Geräthschaften aus Leder oder Bambus, ward ein Sechstel des reinen Gewinns entrichtet. Die Philosophen (Braminen) waren frei von diesen Abgaben ²¹). Natürlich mußte ihnen von ihren — wenn gleich unter dem Ober-eigenthum des Königs stehenden — Grundstücken vom Ackerbauer der Pacht gezahlt werden. Was der König über die bestimmte Steuer vom Ackerbauer erhielt, mußte Pacht oder Grundzins seyn. Die genaueren Nachrichten über die Rechte des Ackerbauers an dem von ihm bearbeiteten Boden mangeln. — Die fünfte Kaste, die Soldaten, ist der Anzahl nach die stärkste nach den Ackerbauern. Sie überläßt sich zu Friedenszeiten ganz dem Müßiggang und Vergnügen. Diese ganze Kaste nebst den Kavallerie-Pferden und Elephanten wird von der Königlichen Kammer — der die Ackerbauer den vierten Theil des Getraides liefern müssen — unterhalten. — Die sechste Kaste — bei Diodor die vierte — ist die der Künstler, Handwerker und Kaufleute, wozu man auch die Gastwirthe und Tagelöhner rechnete. Sie leisteten öffentliche Dienste und zahlten Abgaben. Gemeine Handwerksleute und Tagelöhner zahlten keine Abgaben in Gelde, sondern arbeiteten alle Monate einen Tag für den König. — Die siebente Kaste — nach Diodor die dritte — besteht aus den Hirten, die in keiner Stadt oder Flecken wohnen, sondern eine herumziehende Lebensart in Zelten führen, und zugleich Jägerei treiben. Nach Arrian gaben sie Zins für ihr Vieh, nach Strabo dagegen empfangen sie vom König Geschenke in Getraide, weil sie das Land von Raubthieren und Saamen-fressenden Vögeln reinigten. —

Soweit die Kasten-Eintheilungen des alten Indiens. Das neuere Indien hat vier Kasten, 1) der Braminen, 2) der Kschetrijaß (Kasbuten) oder Krieger ²²), 3) der Waischyas

21) v. Raumer's Vorlesungen über die alte Geschichte. Bd. 1. S. 32.

22) Welche in alten Zeiten mit den Braminen den im Ramayan beschriebenen Kampf hatten, aber unterlagen — überall der Antagonismus zwischen Ceres und Heer! —

(Banianen) oder Gewerbtreibenden, 4) der Sudras oder Dienenden — in welche vier Kassen die alten sieben Kassen mit Berücksichtigung von Unterabtheilungen aufgelöst werden können²³⁾. Die Ackerbauer gehören zu den Waischyas. — Wie übrigens die ganze Kasten-Eintheilung entstanden, ob jeder Kasse ein besonderer Volks-Stamm zum Grunde liege, ob ein einwanderndes Krieger- und Priestervolk die ältesten Bewohner, die Ackerbauer unterdrückt, und sich in die Boden-Nutzungen mit ihnen, wie die germanischen Einwanderer, getheilt, und eine Art von Feudal-System gegründet, oder ob die ganze Eintheilung auf willkürlichen Festsetzungen innerhalb eines und desselben Volkes, oder ob sie auf religiösem Glauben beruhe — über alle diese Fragen wird wohl noch sobald nicht oder nie eine genügende Antwort zu geben seyn; aber soviel scheint gewiß, daß die Buddhisten vorzüglich darum verfolgt und zur Auswanderung gezwungen wurden, weil sie in ihrer Religionslehre die Eintheilung der Stände antasteten, und den erblichen Unterschied derselben aufheben wollten²⁴⁾. Ob unter den Buddhisten die Stellung der Ackerbauer wesentlich anders geworden seyn würde, wer vermag es zu bestimmen, da überhaupt der Ausgang von Revolutionen nie mit Gewißheit vorausszusagen ist? —

4.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß die ägyptische Verfassung eine Tochter der indischen, daß Egypten eine Priester-Colonie

23) v. Raumer S. 26. — Eigentlich waren ursprünglich nur diese bezeichneten vier Hauptkassen vorhanden, und Diodor, so wie Arrian und Strabo, welche, wie auch oben noch Diodor angegeben, sieben Kassen annehmen, gründen sich auf den irrigen Bericht des Megasthenes in seinen Indica, der am Hofe des Sandracottus seine Nachrichten sammelte, Klassen von Hof- und Reichs-Beamten für Kasten ansah, Kasten, die, wie die der Ackerleute und Hirten, nur eine waren, trennte, und die Kaste der Dienenden ganz ausließ. Siehe Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. I. Abth. 3. S. 282. 283.

24) v. Schlegel S. 183. v. Raumer S. 51. 52.

von Indien gewesen ²⁵⁾. In Egypten wie in Indien war die Kasten-Eintheilung die wesentlichste Institution. Ueber die Eintheilung selbst widersprechen sich Herodot und Diodor. Ersterer ²⁶⁾ führt sieben Kasten auf, nämlich: Priester, Soldaten, Kinderhirten, Schweinhirten, Trödler, Dolmetscher und Seelente. Diodor ²⁷⁾ erwähnt der Kasten bei Gelegenheit der Boden-Vertheilung. Nach ihm ist nämlich das ganze Land in drei Theile getheilt, wovon das Priester-Collegium den ersten Theil besaß, als welches bei den Einheimischen in der größten Ehre stand, sowohl, weil ihnen die Religionspflege oblag, als auch, weil diese Männer vermöge ihrer Erziehung die meiste Klugheit zu Geschäften besaßen. Aus den Einkünften dieses Landes bestritten sie alle Opfer in ganz Egypten, besoldeten ihre Unterbedienten, und zogen das zu ihrem eigenen Unterhalt Nöthige daraus. Ueberhaupt waren die Priester diejenigen, welche die wichtigsten Angelegenheiten bearbeiteten, und dem König theils als Gehülfen, theils als Lehrer und Führer zur Seite waren. Sie waren von allen Abgaben frei, und an Ehre und Gewalt die Nächsten nach dem König. Diodor berichtet auch ²⁸⁾, wie die Priester zu jenem Drittel gekommen, es soll nämlich Isis, nachdem sie den Typhon — das böse Prinzip — besiegt, und dadurch Osiris, ihren Bruder und Gemahl, so von Typhon ermordet worden, gerächt hatte, den Priesterzünften die Bewachung und göttliche Verehrung des Osiris aufgetragen, und, um sie hiezu auch durch den Eigennuß zu reizen, ihnen den dritten Theil des Landes zum Zweck des Gottesdienstes geschenkt haben. So ungewiß die ägyptische Mythologie überhaupt, so unzuverlässig ist selbstredend auch diese Erzählung, zumal wo sie die Priesterzünfte zu Isis Zeiten schon als existent voraussetzt, ohne zu sagen, wovon sie denn früher gelebt. — Den zweiten Theil des Landes hatten die Könige zu ihren Einkünften, woraus sie die Kosten zu den

25) v. Schlegel S. 179. 180. v. Raumer Bd. 1. S. 89.

26) Histor. L. II. Cap. 164.

27) Bibl. L. I. Cap. 73. 74.

28) Lib. I. Cap. 21.

Kriegen und zu ihrer Pracht zogen. Hiemit ist wohl zu vereinigen die Nachricht bei Herodot ²⁹⁾, daß Sesostris das Land unter alle Egypter ausgetheilt — selbstredend das königliche Drittel —, einem Jeden ein viereckiges Stück Landes geschenkt und daraus seine Einkünfte gezogen habe, dadurch nämlich, daß Jeder seinen Theil jährlich versteuern mußte. Nehmen wir aber die Geschichte des ägyptischen Josephs ³⁰⁾ an, so haben die Könige das Land vom Volke durch ein Finanz = Kunststück erworben, und demselben gegen Abgabe eines Fünftels wieder in Zins gethan ³¹⁾. — Diese Könige nun betrogen sich nach Diodor ³²⁾ nicht wie die andern Alleinherrscher, die alles nach ihrem Wohlgefallen thun, ohne eine Weisung anzunehmen, sondern bei ihnen war alles durch gesetzliche Vorschriften geregelt, nicht allein die Verwaltung der Justiz, sondern auch die Hofetikette und Tafel. Ihr Hofgefinde bestand aus Söhnen der angesehensten Priester; alle Stunden, sowohl des Tags als der Nacht, waren eingetheilt. Daß die Könige keine Cabinets = Justiz kannten, geht auf das Bestimmteste aus einer Erzählung vom König Mykerinus hervor ³³⁾, indem es von diesem König gerühmt wird, daß er gutgesinnten Leuten, die in der Meinung gestanden, daß ihnen in den Gerichten Unrecht widerfahren, Geschenke gegeben; hätte dem König die Cabinets = Justiz zugestanden, so hätte er darin ein weit wohlfeileres Mittel gehabt, die Gedrückten zufrieden zu stellen. Uebrigens bemerkt Diodor ausdrücklich, ³⁴⁾ daß die Könige sich bei diesen Beschränkungen sehr wohl befunden:

29) L. II. Cap. 109.

30) I. Mos. Kap. 47.

31) v. Raumer Bd. 1 S. 72 sagt hierüber: „Mit dieser aus Diodor geschöpften Darstellung ist die im Moses aufbewahrte Nachricht schwer oder wenigstens nicht als gleichzeitig in Uebereinstimmung zu bringen —. Man könnte aber auch sagen, Moses stimme insofern mit Diodor überein, als er die Veranlassung zur Zinspflichtigkeit der ägyptischen Landleute erzähle.“

32) L. I. Cap. 70.

33) Diodor. L. I. Cap. 64.

34) L. I. Cap. 71.

Wie fest gegründet das Ansehen der Priester in der Meinung selbst bei den Königen war, zeigt sich aus der Geschichte des Königs Sabakon ³⁵⁾. Diesem war vorgekommen, als sage ihm der Gott zu Theben im Traume, er könne nicht glücklich und nicht lange Egypten beherrschen, wenn er nicht alle Priester zerhauen ließe und mit seinem Hofgesinde mitten zwischen ihnen durchginge; da dies öfter wiederholt wurde, ließ er alle Priester aus dem ganzen Lande zu sich kommen, und sagte ihnen, seine Gegenwart im Lande müßte dem Gott unangenehm seyn, weil er ihm sonst dergleichen im Traume nicht würde befohlen haben, er wolle also lieber aus dem Lande herausgehen, so auch geschehen. — Gegen das Volk dagegen scheinen die Könige ziemliche Gewalt gehabt zu haben, wie wenigstens aus den, demselben aufgelegten ungemessenen Frohn-Diensten ³⁶⁾ hervorgeht. — Das letzte Drittel des Landes besaßen die Krieger, damit diese, sagt Diodor ³⁷⁾ — hier philosophische Gründe für etwas Geschichtliches suchend —, die sich den Gefahren aussetzen, die stärkste Zuneigung gegen das Land haben möchten, wovon sie selbst einen Theil besitzen; denn es würde widersinnig seyn, diesen Leuten die Erhaltung des ganzen Reiches anzuvertrauen, wenn sie in dem Lande selbst nichts Betrachtliches hätten, wofür sie kämpfen sollten. Diodor scheint diese Einrichtung gewissermaßen dem König Sesoftris zuzuschreiben ³⁸⁾. Vom König Sethon lesen wir ³⁹⁾, daß er die egyptischen Krieger verachtet, und ihnen den Schimpf angethan, daß er ihnen die Aecker, wovon die vorhergehenden Könige jedem Mann zwölf geschenkt gehabt, wieder genommen — worauf dann, als Sanacharib, König von Arabien und Assyrien, Egypten angegriffen, die Krieger das Vaterland nicht vertheidigen gewollt, indessen dennoch der König, gestärkt durch einen Traum von Gott, den Feind durch Trödler, Handwerker

35) Diodor. L. I. Cap. 65.

36) Herodot. L. I. Cap. 124. Diodor. L. I. Cap. 64.

37) L. I. Cap. 73.

38) L. I. Cap. 54.

39) Herodot. L. II. Cap. 141.

und Krämer geschlagen. Bleibende Wirkung scheint aber diese Entziehung des Landes — die sich zudem als eine völlige nicht einmal für ausführbar halten läßt — nicht gehabt zu haben. Wichtiger war aber der Streit des Königs Psammetich mit der Krieger-Kaste ⁴⁰⁾. Dieser König hatte durch fremde Söldner den Thron erlangt, und zog diese nun überhaupt vor. Als er bei einem Kriegszuge nach Syrien die Söldner auf den rechten, die Egypter aber nur auf den linken Flügel stellte, wurden letztere über diese Beschimpfung so aufgebracht, daß ihrer zwei mal hundert Tausend nach Aethiopien zogen und sich dort ansiedelten. Natürlich rückten nun die Söldner in die Ackerlose der Ausgewanderten. — Außer diesen drei bodenbesitzenden Ständen — wenn man den König einen Stand nennen dürfte — führt Diodor ⁴¹⁾ drei andere Stände auf, den Stand der Hirten, Ackerleute und Handwerker. Die Ackerleute pachteten für eine gewisse Summe das urbare Feld von dem Könige, den Priestern und den Soldaten. Auch hier erblicken wir also, wie in Indien, den Bauernstand ohne Grund-Eigenthum, in Folge einer organischen Gliederung der Gesellschaft.

Vergleicht man nun diese Kasten-Eintheilung Diodors mit der Herodotischen, so finden sich bedeutende Verschiedenheiten, die Meinung muß sich aber für Diodor erklären, so sehr auch Herodot in neuerer Zeit wieder zu Ehren gekommen. Rinderhirten und Saubirten konnten wohl nicht zwei besondere Kasten, sondern nur Unterabtheilungen einer Kaste seyn; daß die Ackerleute bei Herodot nicht erwähnt sind, ist gewiß ein Fehler. Dollmetscher konnten im alten Egypten, das noch keinen Verkehr mit Griechenland hatte, keine Kaste bilden, eben so wenig als die Seeleute, indem Seemacht und Seeleute erst späterhin entstanden. Muß man sich also für die Diodor'sche Eintheilung erklären, so ist es auch leicht, diese auf die Indische vier Classen zurückzuführen, indem mit Wegrechnung des Königs, der keine Kaste bilden kann, zwei Grundbesitzende und herrschende Kasten, Priester und Krieger, und

40) Diodor L. I. cap. 67.

41) L. I. cap. 74.

zwei untergeordnete Kasten, nämlich eine der Ackerbauer und Hirten, und die andere der Handwerker, sich darbieten ⁴²⁾.

Es ist höchst anziehend, die Ansichten v. Raumer's über das ägyptische Kastenwesen ⁴³⁾ zu lesen, die daher zum Schlusse hier stehen mögen. »Durch die Kasten-Eintheilung wollte man — so meinen Spätere — eine größere Vollkommenheit in allen Beschäftigungen herbeiführen und allen Ehrgeiz und gefährliche Umtriebe im Staate beseitigen; allein eine so strenge Sonderung erscheint bei näherem Prüfen dennoch unvollkommen und gewaltsam. Sie geht über das natürliche Maaß hinaus, beschränkt die Anwendung menschlicher Kräfte, und entfagt aller lebendigen Beweglichkeit und Bildsamkeit, da doch nur das Eigenthümliche der Naturen gefallen, trennen und fördern sollte. Das Beharren auf einer Ansicht, das Wirken nach demselben Gesetze zu einem bestimmten Ziel, mußte allerdings ungeheure Resultate hervortreiben; allein diese traten finster und ernst heraus, wie ein Werk des Todes, nicht wie ein Erzeugniß des Lebens. Es gab keine Dichter in Egypten, denn man verschmähte ihre Wunder und betrachtete jede Einwirkung auf die Phantasie als entbehrlichen Kitzel, jedes Absehn von dem Gegebenen als eitle Willkühr; es gab keine Redner, denn in deren Allmacht sahen die Egypter nur eine verderbliche Gefahr, die strenge unerläßliche Besonnenheit zu vernichten. Wissenschaft und Kunst hatte man unwandelbar abgegränzt, und jeder Fortschritt erschien sträflich. Die Menschen waren zu Maschinen geworden, wo jeder das ihm zugetheilte Stücklein fertig schaffen mußte, ohne rechts zu blicken oder links. In den Gesetzen wie in den Denkmahlen sehen wir zugleich Tiefe und Beschränkung, Größe und Verschrobenheit, Kühnheit und slavischen Druck, eine Richtung auf das unmittelbar Nützliche und Brauchbare, und die größten Anstrengungen für die Darstellung bloß künstlich bedeutamer Ansichten.»

42) Siehe v. Raumer Bd. 1 S. 68. 69.

43) S. 89. 90.

Schon daß der Bauernstand nie zu Grundeigenthum gelangen konnte — die erste Folge der egyptischen Kasten-Verfassung — möchte hinreichend seyn, das Urtheil über sie zu bestimmen. Ob aber nicht ursprünglich die Bauern Eigenthümer ihres Bodens gewesen — wie selbst die biblische Tradition annimmt —, und durch die Einwanderung indischer oder äthiopischer — die wieder mit Indien zusammenhängen — Priester-Colonien einen ähnlichen Verlust erlitten, wie die Völker des römischen Reichs durch die germanischen Einwanderungen? wird wohl nie klar zu machen seyn. Daß alles Grundeigenthum der zwei herrschenden Kasten von den Königen so geradezu ausgehe, läßt sich nicht annehmen, da sich nicht einsehen läßt, wie die Könige dazu gekommen; es muß nothwendig eine verlorne Geschichte vorhergehen.

5.

III. Die Juden.

Das Characteristische der jüdischen Verfassung besteht wohl vorzüglich darin, daß es dort keine Kriegerkaste gab. Die Theokratie duldete keine. Dies hatte die sehr wichtige Folge, daß das ganze Volk Eigenthümer seines Bodens war, wie es ihn auch selbst vertheidigte. Guts herrliche Verhältnisse gab es also nicht, denn die Zinsbarkeit der nicht ausgerotteten Kanaaniter ⁴⁴⁾ war nur eine publicistische Abhängigkeit von Völkern zu einzelnen Volksstämmen Israels. — Nur ein erblicher Priester- und Gelehrten-Adel bestand, letzterer durch den Stamm der Leviten. Nicht aber besaß dieser Priester- und Gelehrten-Adel, wie bei den Egyptern, einen bedeutenden Theil des Bodens. Von den Leviten lesen wir ⁴⁵⁾: »Und der Herr »redet mit Mose auf dem Gefilde der Moabiter am Jordan »gegen Jericho, und sprach: Gebeut den Kindern Israel, daß »sie den Leviten Städte geben von ihren Erbgütern, daß sie »wohnen mögen; dazu die Vorstädte um die Städte her sollt »ihr den Leviten auch geben, daß sie in den Städten wohnen,

44) Buch der Richter Kap. I. III.

45) IV, Mos, Kap. 35. V. 1 ff.

»und in den Vorstädten ihr Vieh und Gut und allerlei Thier
 »haben. Die Weite aber der Vorstädte, die sie den Leviten
 »geben, soll tausend Ellen außer der Stadtmauern umher
 »haben.« Etwas Feld erhielten die Leviten hierdurch, wie dar-
 aus hervorgeht, daß ⁴⁶⁾ verordnet ist: »das Feld von ihren
 »Städten soll man nicht verkaufen, denn das ist ihr Eigenthum
 »ewiglich.« Unbedeutend genug mochte übrigens dieses Feld
 seyn, so daß es immerhin noch heißen konnte ⁴⁷⁾: »Die Prie-
 »ster, die Leviten sollen nicht Theil noch Erbe haben mit Is-
 »raël, die Opfer des Herrn und sein Erbtheil sollen sie essen.
 »Darum sollen sie kein Erbe unter ihren Brüdern haben, daß
 »der Herr ihr Erbe ist, wie er ihnen geredet hat.« — Ueber
 die Befolgung der Priester und Leviten wird nun in dieser
 Stelle gleich weiter Folgendes gesagt: »Das soll aber das
 »Recht der Priester seyn an dem Volk, und an denen, die da
 »opfern, es sey Ochs oder Schafe, daß man dem Priester gebe
 »den Arm und beide Backen und den Wanst, und das Erstling
 »deines Kornes, deines Mosts und deines Oels, und das Erst-
 »ling von der Schur deiner Schafe. Denn der Herr dein
 »Gott hat ihn erwählet aus allen deinen Stämmen, daß er
 »stehe am Dienst im Namen des Herrn, er und seine Söhne
 »ewiglich. — Wenn ein Levit kommet aus irgend einer deiner
 »Thoren, oder sonst irgend aus ganz Israhel, da er ein Gast
 »ist und kommet nach aller Lust seiner Seele an den Ort, den
 »der Herr erwählet hat, daß er diene im Namen des Herrn
 »seines Gottes, wie alle seine Brüder die Leviten, die daselbst
 »für dem Herrn stehen, die sollen gleichen Theil zu essen haben,
 »über das er hat von dem verkauften Gut seiner Väter.«
 Von einem Rechte der Priester und Leviten auf den Zehnten
 wird hier nichts gesagt, und auch nirgend wird ein solches
 strenges Recht ausgesprochen, sondern nur Folgendes ⁴⁸⁾ be-
 stimmt: »Du solt alle Jahr den Zehenden absöndern alles Ein-
 »kommens deiner Saat, das aus deinem Acker kommet. Und

46) III. Mos. Kap. 25. V. 8.

47) V. Mos. Kap. 18. V. 1.

48) V. Mos. Kap. 14. V. 6. 7. 8.

»solts essen für dem Herrn deinem Gott, an dem Ort, den er
 »erwählet, daß sein Name daselbst wohne, nämlich vom Zehenden
 »deines Getreides, deines Mosts, deines Oeles, und der
 »ersten Geburt deiner Kinder, und deiner Schafe, auf daß du
 »lernest fürchten den Herrn deinen Gott dein Leben lang. —
 »Wenn aber des Weges dir zu viel ist, daß du solches nicht
 »hintragen kannst, darum, daß der Ort dir zu ferne ist, den
 »der Herr dein Gott erwählet hat, daß er seinen Namen da-
 »selbst wohnen lasse (denn der Herr dein Gott hat dich geseg-
 »net), so gib's um Geld, und faß das Geld in deine Hand,
 »und gehe an den Ort, den der Herr dein Gott erwählet hat,
 »und gib's Geld um alles, was deine Seele gelüftet, es sey um
 »Kinder, Schaf, Wein, starken Trank, oder um alles, was
 »deine Seele wünschet, und isß daselbst für dem Herren deinem
 »Gott, und sey fröhlich, du und dein Haus, und der Levit,
 »der in deinem Thor ist, du solt ihn nicht verlassen, denn er
 »hat kein Theil noch Erbe mit dir. — Ueber drei Jahr soltu
 »ausföndern alle Zehenden deines Einkommens desselben Jahrs,
 »und solts lassen in deinem Thor, so sol kommen der Levit,
 »der kein Theil noch Erbe mit dir hat, und der Fremdling,
 »und der Waise und die Witwee, die in deinem Thor sind,
 »und essen und sich sättigen, auf daß dich der Herr dein Gott
 »segene in allen Werken deiner Hand, die du thust.« — Eben
 so ausdröcklich sagt eine andere Stelle, daß und wie das dritte
 Jahr ein Zehnd-Jahr sey ⁴⁹): »Wann du alle Zehenden dei-
 »nes Einkommens zusammenbracht hast im dritten Jahr,
 »das ist ein Zehendenjahr, so soltu den Leviten, den
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen geben, daß sie
 »essen in deinem Thor und satt werden. Und solt sprechen für
 »dem Herren deinem Gott: Ich habebracht, das geheyliget
 »ist aus meinem Hause, und habs gegeben den Leviten, den
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen, nach alle deinem
 »Gebott, daß du mir gebotten hast. Ich habe deine Gebott
 »nicht übergangen noch vergessen. Ich habe nicht davon gessen
 »in meinem Leyde, und hab nit davon gethan in Unreinigkeit.

49) V. Mos. Kap. 26. B. 4.

»Ich hab nit zu den Todten davon gegeben. Ich bin der Stimme des Herrn meines Gottes gehorsam gewest, und habe gethan alles, wie du mir gebotten hast.«

Es läßt sich daher nicht einsehen, wie v. Raumer ⁵⁰⁾ noch annehmen konnte, daß den Leviten der Zehnten bestimmt gewesen, und sie — etwa ein Fünftel des Volkes — dadurch und durch die übrigen zufälligen Einkünfte wenigstens ein Neuntel aller Einnahmen erhalten haben würden; es ist ja offenbar, daß nur eine moralische Vorschrift der Zehnten-Austheilung für das dritte Jahr vorlag, und hier noch die Leviten eine bedeutende Concurrenz an den Fremdlingen, Waisen und Witwen hatten.

6.

Die Dotation des Priester- und Gelehrten-Adels war also eine solche, die weder der Freiheit noch dem Wohlfeyn des Volkes schaden konnte, und so war denn gerade diese theokratische priesterliche Verfassung freier, als die der Kasten-Völker. Es ist eigentlich schwer zu sagen, welchen Namen man der jüdischen Verfassung, wie sie Moses gezeichnet, geben solle; Lunden ⁵¹⁾ sagt darüber folgendes: »Eine föderirte Republik läßt sich der bürgerliche Zustand der gesammten Israeliten schwerlich nennen; von einer Republik hatten weder Moses, noch seine Nachfolger, einen Begriff, und ein Bund der Stämme untereinander fand nicht Statt. Die Bezeichnung: demokratische Theokratie, hingegen dürfte noch unpassender seyn, weil Gottesherrschaft und Volksherrschaft sich widersprechen. Wo ein Gott gebietet, da muß er Despot seyn. Aber begreiflich ist, wie der Mangel eines Königes, wie die Gleichheit aller Israeliten (mit Ausnahme des Stammes Levi), die Versammlungen und der Umstand, daß Jehova's Herrschaft von dem Glauben, sonach von der Freiheit des Volkes abhing — wie dieses Alles den Verhältnissen Israels einen republikanischen Schein zu geben vermocht hat.«

50) S. 124.

51) Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. S. 83. S. 72. 73. (3te Ausgabe.)



Wie immerhin man aber auch die Mosaische Verfassung bezeichnen möge, so betrachtete sie doch den Boden als ein Erbe Gottes, das der einzelne Israelit gewissermaßen als ein göttliches Fideicommiss aufzubewahren hatte. Alle Israeliten sollten Grundeigenthum erhalten und auch behalten. Darum mußten die Erbtöchter in ihrem Stamme freien⁵²⁾. Darum auch, und um überhaupt die Uebergänge von zu großer Armuth⁵³⁾ zu allzugroßem Reichtum — jeder, vorzüglich den Republik ähnlichen Verfassungen so gefährlich! — zu verhüten, ward das Halljahr angeordnet. Schon alle sieben Jahre war ein Erlass-Jahr. »Ueber sieben Jahr soltu ein Erlassjahr halten. Also solz aber zugehen mit dem Erlassjahr. Wenn einer seinem Nehesten etwas borget, der solz ihm erlassen, und solz nicht einmahnen von seinem Nehesten oder von seinem Bruder, denn es heißt das Erlassjahr dem Herrn. Von einem Fremden magst du es einmahnen, aber dem, der dein Bruder ist, soltu es erlassen«⁵⁴⁾. Natürlich hatte das Erlassjahr in der Wirklichkeit keine andere Folge als Creditlosigkeit, und Verjährung mit dem siebenten Jahre, und Verkäufe statt Darlehne. Vorzüglich human bewies sich dieses Gesetz bei dem Leibeigenthum: »Wenn sich dein Bruder, ein Ebräer oder Ebräerin, verkauft, so sol er dir sechs Jahr dienen, in dem siebenden Jahr solt du ihn frei los geben. Und wenn du ihn frei los gibst, solt du ihn nicht leer von dir gehen lassen, sondern solt ihm auflegen von deinen Schafen, von deiner Tennen, von deiner Kelter, daß du gebest von dem, das dir der Herr dein Gott gesegnet hat. Und gedenke, daß du auch Knecht warst in Egyptenland, und der Herr dein Gott dich erlöst hat. Darum gebiete ich dir solches heute«⁵⁵⁾. Nach sieben Erlass- oder vielmehr Feyer-Jahren folgte nun das Hall- oder Jubel-Jahr. »Und du solt zählen solcher Feyer-Jahr sieben, daß sieben Jahr siebenmal gezählet werden, und die Zeit der sieben

52) IV. Mos. Kap. 36.

53) V. Mos. Kap. 15. B. 2. »Und es sol aller Dinge kein Bettfer unter euch seyn.«

54) V. Mos. Kap. 15. B. 1.

55) V. Mos. Kap. 15. B. 4.

„Feyerjahre machen neun und vierzig Jahr. Da solt du die Po-
 „saunen lassen blasen durch alle euer Land. Am zehenden Tage
 „des siebenden Monden, eben am Tage der Versöhnung. Und
 „ihr solt das fünfzigste Jahr heiligen, und solts ein Erlassjahr
 „heissen im Lande, allen die darinnen wohnen, denn es ist euer
 „Halljahr. Da sol ein jeglicher bei euch wieder zu seiner Hab
 „und zu seinem Geschlecht kommen. Denn das fünfzigste Jahr
 „ist euer Halljahr. Ihr solt nicht säen, auch was von ihm sel-
 „ber wächst, nicht erndten, auch was ohne Arbeit wächst im Wein-
 „berge, nicht lesen, denn das Halljahr sol unter euch heilig seyn.
 „Ihr solt aber essen, was das Feld trägt. Das ist das Hall-
 „jahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen sol. — Wenn
 „du nun etwas deinem Nehesten verkaufest oder ihm etwas ab-
 „käufest, sol keiner seinen Bruder übervorteilen. Sondern nach
 „der Zahl vom Halljahr an soltu es von ihm kaufen, und was
 „die Jahre hernach tragen mögen, so hoch sol er dir verkaufen
 „sien. Nach der Menge der Jahre solt du den Kauf steigern,
 „und nach der Wenige der Jahr soltu den Kauf ringern. Denn
 „er sol dir, nach dem es tragen mag, verkaufen. So übervor-
 „theile nun keiner seinen Nehesten, sondern fürchte dich vor dei-
 „nem Gott, denn ich bin der Herr euer Gott. Darum thut
 „nach meinen Sazungen, und haltet meine Rechte, daß ihr dar-
 „nach thut, auf daß ihr im Lande sicher wohnen möget. Denn
 „das Land sol euch seine Früchte geben, daß ihr zu essen gnug
 „habet und sicher darinnen wohnet. — Und ob du würdest sagen:
 „was sollen wir essen im siebenden Jahr? denn wir säen nicht,
 „so sammeln wir auch kein Getraide ein. Da will ich meinen
 „Segen über euch im sechsten Jahr gebieten, daß er sol dreier
 „Jahr Getraide machen, daß ihr säet im achten Jahr, und von
 „dem alten Getraide esset bis in das neunte Jahr, daß ihr vom
 „alten esset, bis wieder neu Getraide kommet. Darum solt ihr
 „das Land nicht verkaufen ewiglich, denn das Land ist mein, und
 „ihr seyd Fremdlinge und Gäste für mir, und solt in all euerem
 „Lande das Land zu lösen geben« ⁵⁶⁾.

Auch vor dem Halljahr fand Einlösung des verkauften Grund-
 stücks Statt, mit Ersatz der Kaußschillinge, soweit sie nicht schon

56) III. Mos. Kap. 25. V. 3. 4. 5.

durch den Genuß ersetzt waren ⁵⁷). Es wurden also überhaupt nur so viele . . Erndten bis zum Halljahr gekauft, wie auch in der so eben ausgezogenen Stelle wörtlich gesagt ist. — Adam Müller findet diese Einrichtungen ganz vortrefflich, und findet selbst den Keim des Feudal-Systems darin ⁵⁸). Un-

57) III. Mos. Kap. 25. V. 6.

58) Elemente der Staatskunst Th. II. S. 15. ff. „Deshalb ist ein
 „anderer Grundpfeiler der Mosaischen Gesetzgebung der Glaube:
 „Jehova ist der Eigenthümer des Landes unserer Väter; wir Israe-
 „liten sind nichts als die Verwalter, die Meier unserer Aecker, die
 „zeitigen Nießbraucher seines Lieblingswohnsteges, des reichen, schd-
 „nen Landes, in welches er uns geführt hat. Niemand, heißt es
 „im Mosaischen Gesetz, kann seinen Acker auf ewige Zeiten ver-
 „kaufen, weil er nicht Eigenthümer ist. So, mit dem Gedanken
 „Gottes, oder der Freiheit, oder des Lebens, wie Sie wollen, befruchtete
 „Moses seine erhabene Institution. Dem zufolge haben alle seine
 „Gesetze einen durchaus persönlichen Character, und stehen der ein-
 „seitigen, sächlichen Gestalt der späteren Römischen Gesetzgebung
 „ganz entgegen. Das Eigenthum ist ihm etwas Persönliches, in
 „jedem Besitztück sieht er ein Fideicommiss, d. h. die wohlthätige
 „Hand Jehova's, die es ihm auf Treue und Glauben anvertrauet hat,
 „und die ehrwürdige Hand der Patriarchen und Stammeltern,
 „welche Treue und Glauben gehalten, und den Besitz unentweihet
 „hinterlassen haben. — Aus der Knechtschaft überundener Feinde
 „hat er kein Arges: denn der Sieg, und folglich auch die Gefan-
 „genen, kommt von Jehova; als absolutes Eigenthum kann er sie
 „nie betrachten. — Unser Jahrhundert hat Grund, vor der Skla-
 „verei der Neger zurückzuschrecken, weil eine würdevolle Dienstbar-
 „keit bei uns nicht mehr Statt finden kann; aber daraus, daß es
 „unmenschlich ist, einen Menschen wie eine gemeine Sache zu be-
 „handeln, folgt noch nicht, daß es überhaupt menschlich sey, irgend
 „einen Besiß als bloße Sache zu behandeln, und daß es keinem
 „Volke, wie edel seine Gesetzgebung auch sey, anstehe, Leibeigen-
 „schaft über Andre auszuüben. Wer das sächliche Eigenthum pers-
 „önlich zu behandeln weiß, dem kann man ohne Besorgniß ge-
 „statten, nun auch Personen als sächliches Eigenthum zu betrach-
 „ten. So nun hat die Mosaische Gesetzgebung allerdings einen nicht
 „zu berechnenden Einfluß auf die Bildung der Abelsverfassungen im
 „Mittelalter gehabt. Dieselbe Persönlichkeit des Besißes, dieselbe
 „Idee einer würdevollen Unterwerfung und Dienstbarkeit. — Genau
 „erwogen, sind es das Mosaische und das Römische Recht, deren ge-

gleich kühler sind die Ansichten von Raumer's⁵⁹⁾. Dieser behauptet erstlich, daß diese Gesetze keineswegs sämmtlich zur Anwendung gekommen. Wenn diese Gesetze unmittelbar von Moses herrühren, so habe er von den ägyptischen Einrichtungen abweichen wollen, ehe ihn die Erfahrung über die Anwendbarkeit jener Theorie belehrt gehabt; er habe die Gesetze vor aller Ansiedlung gegeben, und diese sey bekanntlich so nicht erfolgt, wie er sie sich gedacht. Deshalb haben sich seine Nachfolger neben so manchen Abweichungen auch wohl hier eine erlauben, ja dazu gezwungen werden können. Auch finde man in der ganzen jüdischen Geschichte keinen irgend genügenden Beweis, daß die Hall- oder Brach-Jahre wären gehalten worden, welches man gewiß in den Jahrbüchern bemerkt sehen würde, wenn sich daran so große Umwälzungen geknüpft hätten, als man voraussetze; oder man würde doch wenigstens des Abkommens dieser Gesetze, als einer Grundveränderung erwähnt finden. Zu diesen negativen Beweisen gesellen sich die gewichtigern, daß die Abhängigkeit von fremden Völkern, Zinspflichtigkeit u. s. w. die Hall- und Brachjahre haben stören müssen, daß ferner die spätere Gefangenschaft der Juden zum Theil als eine Strafe der seit undenklichen Zeiten nicht gehaltenen Brachjahre dargestellt werde. Würde endlich wohl das ganze Gesetzbuch verloren gegangen und erst unter König Josias wieder aufgefunden seyn, wenn man es in jedem Sabbatjahre (Brachjahr, Feyerjahr), der Vorschrift gemäß, vorgelesen hätte? Eben so überzeugend untersucht zum andern v. Raumer die Fragen, ob denn wirklich durch jene Gesetze Jeder, wie Moses offenbar gewollt, Antheil am Grundvermögen bekommen habe, und ob die gleich gefährlichen Uebel zu großen Reichthums und zu großer Armuth dadurch vermieden worden. Beide

„geneinander streitender Geist durch die ganze neuere Geschichte wahr-
 „genommen wird. Wir werden weiterhin noch näher beweisen, daß
 „der Entstehung des uers-état und der Ausbildung des Handels
 „in Europa nichts so sehr zu Hülfe gekommen ist, als das Römi-
 „sche Recht, während Geistlichkeit und Adel, oder Kirchenrecht und
 „der sogenannte Feudalismus, nur das uralte Mosaische Recht in
 „fortschreitender Entwicklung darstellen.“

59) S. 132. ff.

Fragen verneint v. Raumer: Da dem Erstgeborenen ein doppeltes Erbtheil zugebilligt worden, so habe schon dieses die Gleichheit des Grundbesizes vorzüglich in den kommenden Generationen untergraben, und die Antheile der Nachgeborenen verkümmern müssen. Wichtiger noch erscheine es, daß auf die Verschiedenheit der Zahl in den Familien, auf große Mehrung oder auf Aussterben, keine Rücksicht genommen, auch gar nicht durch Gemeinsamkeit des Besizes, durch Gleichheit des Genusses, der Lebensart u. s. w. dahin gewirkt worden, die Reichern mit den Armern, wie in Sparta, auf eine Stufe zu stellen. Die Vorschrift, daß die Erbtochter nur in ihrem Stamme heirathen sollen, habe die Freiheit der Ehen gemindert, ohne jedoch zur Gleichheit des Besitzthums beizutragen, denn es sey jenen nicht, wie in Sparta, geboten gewesen, nur einen solchen zu ehelichen, der noch kein Grundeigenthum besessen. Mithin haben bei häufigem Zusammenschlagen der ursprünglichen Theile die verurtheilten großen Besitzungen, die Latifundia, entstehen, oder bei zahlreichern Familien Theilungen bis in unendlich kleine Flächen eintreten müssen. In Rücksicht dieses ohne Widerspruch mit den Gesetzen entstandenen Reichthums oder Armuth habe nun das Halljahr nichts ändern können. Auch im übrigen habe es nicht heilsam wirken können. Wohin solche künstliche Beschränkungen der Veräußerung und Verschuldung ohne innere Besserungsmittel führen, zeige nicht allein die Wissenschaft, sondern auch derjenige Theil unsers Bauernstandes, welcher so lange in ähnlichen Verhältnissen gelebt, und als der ungesittetste und ärmste erfunden werde. Allein der Unglückliche, behaupte man, welcher in die traurige Nothwendigkeit versetzt worden, sein angestammtes Eigenthum zu veräußern, habe es doch, wenn seine Umstände sich gebessert, im Laufe der Jubelperiode, wieder erwerben können, und, wenn ihm dieses nicht gelungen, habe ihn doch das eintretende Jubeljahr plötzlich in erwünschte glückliche Verhältnisse gesetzt; der Habsucht sey ein Bügel angelegt gewesen, das Gesetz habe für sie eine Strafe, für den Armen eine so treffliche Rettung aufgefunden, als sich nirgends in der Weltgeschichte zeige. Indessen werde ein bestimmtes Beispiel am besten deutlich machen, wie jezo bei solchen Gesetzen jeder unterrichtete Mann rechnen mußte,

und wie in jener Zeit die mit dem Ackerbau wohl bekannten Juden gewiß gerechnet haben. Abraham also oder Isaaß wolle ein Stück Land verkaufen, das jährlich 120 Thaler trage, und verlange dafür 2000 Thaler. Das Anerbieten schein annehmlich, und man nütze dabei sein Geld zu sechs vom Hundert. Allein, da ihm der Rückkauf nach dem Gesetze frei stehe, und diese Unsicherheit alle Einrichtungen auf nachtheilige Weise behindere, so müsse man deshalb wenigstens eins vom Hundert zurückrechnen und könne den Ertrag nur auf 100 Thaler anschlagen. Nun trete aber in zehn Jahren auch das Jubeljahr ein, wo das Grundstück ohne Ersatz zurückzugeben sey, mithin kaufe man eigentlich nur zehn Erndten, jede 100 Thaler werth. Wenn man also dem Verkäufer igt 2000 Thaler auf einem Brette zahlte und innerhalb zehn Jahren in zehn kleinen Antheilen nur 1000 Thaler erhielt, so hätte man über hundert vom Hundert Schaden, mithin müsse man das Geschäft nicht wie einen Kauf, sondern wie eine Zeitpacht, und noch obenein, der erlaubten Rücknahme halber, wie eine unsichere Zeitpacht betrachten, und danach sein Gebot einrichten. Und nun drängen sich die Fragen auf: was für den Werth der Grundstücke, den Credit, den Ackerbau, die Anhänglichkeit an den Boden, was für die gleiche Vertheilung des Grundvermögens gewonnen würde, wenn ein Gesetz alles Landeigenthum allmählig in unbestimmte Zeitpacht verwandelte? Was der Arme gewönne, wenn er nichts als das wohlberechnete Zeitpachtgeld erhielt? Was ihm die Erlaubniß zum Rückkauf helfen solle, die den Preis nur noch mehr hinabbrücke, und statt ihm Mittel zur Erholung und anderweiten Ansiedlung zu bieten, mit der ganz leeren Hoffnung täusche, das alte Gut wieder zu erwerben? Wie er endlich durch das Jubeljahr im Stande seyn solle, sich in dem zurückbekommenen Grundstücke zu erhalten, sobald ihm damit gar nichts geschenkt werde? So wenig als mit dem bloßen Ablauf einer Pachtzeit, Pächter oder Verpächter arm oder reich werde, eben so wenig bewirke dieß an und für sich das Jubeljahr; sondern je nachdem der frühere Ertrag geringer oder größer seyn dürfte, gewinne bald der Eine bald der Andere bei der Lösung jenes Verhältnisses.

IV. Perser.

Nur wenig ist es, was sich über die Institutionen der Perser sagen läßt. Ursprünglich und in der ältesten Zeit war die Kastens-Eintheilung bei dem Zend-Volke, den Medern und Persern, wohl vorhanden, obgleich nicht so streng, geschlossen und erblich als in Indien ⁶⁰). In den anderen, Persischer Herrschaft unterworfenen, Landen waren gewiß auch merkwürdige Institutionen rücksichtlich des Grundbesitzes. Allein alles löste sich endlich auf in die Allherrschaft des Königs ⁶¹). Durch die Kraft eines, größtentheils nomadisirenden Volkes hatte sich das Reich ausgebreitet. Anfänglich betrachteten die erobernden Perser als Folge ihrer Eroberung jedes Gut der Besiegten wie ein Eigenthum, über welches sie nach Belieben schalten durften. Diese Gewalt ging jedoch bald auf den König über. Er war Herr über Alles im Reiche, ihm gehörten alle Güter, und den Eigenthümern verstattete er den Besitz nur aus Gnaden, und auf so lange, als es ihm beliebte. Als Kambyzes den königlichen Richtern eine Frage, die ihn selbst betraf, vorlegte, antworteten diese, es gebe ein Gesetz, nach welchem der König der Perser thun könne, was er wolle ⁶²). Darius Hystaspes setzte bestimmte Steuern fest. Die Perser, als die Sieger, blieben frei von Steuern, und gaben nur willkührliche Geschenke, eben so wie die durch freien Vertrag auf Kambyzes Zuge nach Egypten sich unterwerfenden Aethiopier ⁶³). Im übrigen war das Reich in zwanzig Satrapien eingetheilt. Die Jonier lieferten 400 Silbertalente; die Kilikier 360 weiße Pferde und 500 Silbertalente, wovon aber auf die Reiterei, welche zur Besatzung in Kilikien lag, 140 gingen, während die übrigen 360 in den königlichen Schatz gingen. Egypten, Lybien, Kyrene und Barka zahlten außer dem Gelde, welches

60) v. Raumer I. 299.

61) Siehe überhaupt v. Raumer *Wb. I.* zwölfte Vorlesung (S. 280. — 203) *Heeren Ideen* *Nh. I.* Abth. 3. S. 423. ff.

62) *Puben allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums.* S. 117. 118.

63) Herodot *B.* III. Kap. 17.

die Fischerei im See Möris eintrug, und außer den 120,000 Maafß Getreide, welche auch 700 Talente betrugten und für die Persische Besatzung in der weißen Burg zu Memphis und ihre Hülfsstruppen geliefert worden, noch 700 Talente. Babylon und das übrige Assyrien gab 1000 Silbertalente und 500 junge Castraten. Auch mußten die Babylonier die Stufereien und die indischen Hunde des Königs ernähren ⁶⁴). Joniens Vermessung und eine Vertheilung der Abgaben nach dem Befunde läßt auf eine Grundsteuer schließen, die aber wohl meist in Früchten berichtigt wurde. Auch der Regalien geschieht Erwähnung; vorzüglich wichtig mochte aber die Einziehung des Vermögens bei Hinrichtung vieler Großen seyn, wie man ja auch in Paris auf dem Concordienplage münzte. Am reichsten lohnte auch wohl die morgenländische Sitte, daß jeder Unterthan dem Könige von den Früchten des Landes oder überhaupt nach Verhältniß seiner Einnahmen, Geschenke zu machen verpflichtet war. Das Heer, der Hofstaat der Statthalter und die niedern Bedienten des Königs wurden aus unmittelbaren Naturallieferungen erhalten; nur die höhern Staatsbeamten bekamen, statt des Gehalts, Anweisungen auf die Einnahmen ganzer Städte oder Gegenden. — Alle Perser, besonders alle Grundeigenthümer waren durch ein Gesetz zum Kriegsdienste verpflichtet. Herodot beschreibt uns die einzelnen Landwehren, welche mit Xerxes nach Griechenland gingen ⁶⁵). Wie das Verhältniß dieses Heeres zum König war, sehen wir wohl daraus, daß er, als man auf der Küste von Europa angekommen war, die Krieger vor seinen Augen unter Weitschneiben vorbeiziehen ließ ⁶⁶). Jede Nation hatte sowohl bei ihrer See- als Landmacht einheimische Anführer, deren Namen Herodot ⁶⁷) aber nicht einmal für nennenswerth hält, weil

64) Herodot B. III. K. 89. ff. B. I. K. 192. Heeren in den Ideen Th. I. Abth. 1. S. 146. ff. erklärt die Sctrapienabtheilung nur für einen ersten Entwurf. (Heerens Ansichten über die Persische Abgaben-Verfassung s. S. 476. ff.)

65) B. VII. K. 61. ff.

66) B. VII. K. 56.

67) B. VII. K. 96.

sie nicht in der Würde eines eigentlichen Generals, sondern so wie andere Sklaven, die dem Feldzuge beizogen, mitgegangen. — Ein Feudalsystem konnte sich bei dieser Allmacht des Königs nicht entwickeln, und ein eigentliches System bäuerlicher Verhältnisse scheint auch nicht bestanden zu haben, sondern der Bauernstand in der Regel Steuer- und Kriegsdienstpflichtiger Eigenthümer seines Bodens gewesen zu seyn.

8.

V. G r i e c h e n.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse zieht in Griechenland vorzüglich Sparta die Aufmerksamkeit auf sich. Es wohnte ein siegendes und ein besiegttes Volk auf demselben Boden. Der Einfall der Dorier unter den Herakliden in Lakëdämon hatte eine Reihe von Verhältnissen herbeigeführt, welche in ihrem Ursprunge, wie in ihrer Entwicklung, gewaltsam waren. Die ursprünglichen Bewohner wurden Peridken, Zinsbauern der Sieger. Sie mußten sich manche Willkühr und Plackerei von den, angeblich zum Stehlen bevollmächtigten, Söhnen der Herrscher gefallen lassen. Aber gänzlich rechtlos waren die Heloten. Ursprünglich hießen die Bewohner der Stadt Helos so. Unter Agis Regierung wurde diese Stadt, weil sie den aufgelegten Zins nicht hatte zahlen wollen, zerstört⁶⁸⁾, und das Volk mit der härtesten Knechtschaft belegt. Einige Zeit nachher ward auch Messene zerstört und die Einwohner zu Leibeigenen gemacht. Und von der Zeit an waren sowohl die einen als die andern unter dem Namen Hiloten bekannt, kurz alle lakëdämonische Sklaven, sie mochten seyn, woher sie wollten, wurden Hiloten genannt⁶⁹⁾. Auf der Unterdrückung der zahlreichen das Land bauenden Heloten ruhte vorzüglich die Spartanische Verfassung des Lykurg, nur dadurch wurde sie möglich. Das Gesetz untersagte sogar die Freilassung derselben, wovon nur zuweilen in Zeiten der Noth eine unbedeutende Ausnahme gemacht ward. Nicht einmal die Worte und Weise beliebter Gesänge durfte der Sklave erlernen. Zuweilen wurden sie im Kriege gebraucht,

68) Strabo Lib. VIII. p. 561.

69) P a r a e r, geographisches Wörterbuch zu Herodot, Art. Helos und Hilotes. Eub. S. 253. 254.

Herodot ⁷⁰⁾ berichtet bei Gelegenheit der Schlacht von Platäa, daß unter den auf dem rechten Flügel stehenden 10,000 Lakedämoniern sich 5000 Spartaner befanden, die von 35,000 leichtbewaffneten Heloten unterstützt worden, so daß bei jedem Spartaner 7 Heloten gestanden. Im Peloponnesischen Kriege wurden Heloten zur Verstärkung des Heers ausgehoben, diejenigen von den letztern aber, welche sich nach Entfernung der wehrhaften Mannschaft, auf nochmalige Aufforderung zum Kriegsdienst bereit erklärten, wurden von den Lakedämoniern aus grausamer Furcht heimlich getödtet ⁷¹⁾. — Empörungen der Unglücklichen wurden zuweilen durch die Verzeißlung bewirkt, verbesserten ihre Lage aber nicht. — Es ist betrübend, daß eine an sich so große Verfassung, wie die Spartansche, nur auf einer solchen Basis von Unmenschlichkeit ruhen konnte. Diese Verfassung selbst stellt Luden ⁷²⁾ kurz und bündig dar: Lykurg behandelte das ganze Land als Gemeingut des gemeinen Wesens; er nahm für die Spartiaten wahrscheinlich den vierten Theil, und ließ den Rest den übrigen Lakedämoniern, auf welche jetzt der Name Peridöken übergegangen zu seyn scheint, da die alten freien Peridöken größten Theils vernichtet und entweder unter dem Namen Heloten in die Leibeigenschaft und Sklaverei derer, welche auf ihrem Eigenthum lebten, gebracht waren, oder sich den Siegern bergestalt angeschlossen hatten, daß der Name Lakedämonier, d. h. der Name der Staatsbürger, auch auf sie ausgedehnt wurde. Von jenem vierten Theile scheint alsdann der zehnte Theil dem Geschlecht der Herakliden angewiesen oder vielmehr gelassen zu seyn; damit fiel derselbe aus der weiteren Berechnung hinweg. Die neun Zehnthelle dieses Vierteltheils wurden unter die dreißig Döba vertheilt, und diese dadurch in den Stand gesetzt, je fünfzig Reiter ins Feld stellen zu können, ein Umstand, von welchem diese Spartiaten den Namen der Ritter erhalten haben mögen. Heloten, als leibeigene Bauern

70) B. IX. K. 28.

71) v. Raumer I. S. 392.

72) S. 256 ff. Siehe auch überhaupt v. Raumer, zehnte Vorlesung S. 229 ff.

und Knechte, mußten diese Ländereien bebauen, so wie sie jede andere Arbeit verrichten mußten. Die drei übrigen Vierteltheile des Landes wurden in dreißig tausend Loose dergestalt getheilt, daß der Besitzer eines Loose's Vermögen genug hatte, als Schwerebewaffneter zu Fuß ins Feld zu gehen. Indes scheint nicht, daß man alle Loose sogleich an die übrigen Lakédämonier vergeben habe; vielmehr scheint ein Theil als Rückhalt für mögliche Fälle aufgespart zu seyn. Heloten mögen dieses Land gebauet haben, so wie sie auch den gemeinen Lakédämoniern dienen mochten. Das Verbot des Verkaufes, des Verschenkens, des Vertheilens der Landgüter war nothwendig, weil das einzelne Loos, wie das Ganze, Staatsgut war; auch sollte durch dasselbe einige Gleichheit des Vermögens unter den gemeinen Bürgern erhalten, und große Armuth neben großem Reichthum, als das Hauptübel menschlicher Verhältnisse und die eigentliche Quelle bürgerlicher Unruhen, verhütet werden: der Sohn sollte vom Vater erben, und für die übrigen Kinder sollte auf andere Weise (etwa vom Staat durch Colonien und sonst) gesorgt werden. Ferner sollte wohl durch die Vorschrift gleicher Kleidung, nothdürftiger Wohnung und gemeinsamer Mahlzeiten, zu deren ein Jeder, bei Verlust der Vollbürgerlichkeit, seinen bestimmten Beitrag geben mußte, jeder Lust nach Reichthum und Vergrößerung entgegengewirkt, noch mehr aber sollte der Schein der Gleichheit erhalten, und die übrigen Lakédämonier sollten über das wahre Verhältniß getäuscht und durch die Täuschung beruhigt werden. Dasselbe geschah durch den gemeinsamen Gebrauch der Werkzeuge, des Viehes, der Sklaven. Das Verbot des Handels aber und die Einführung des Eisengeldes sollte verhüten, daß neben dem Grund-Reichthume kein anderer Reichthum entstände. — Diese Verfassung gieng gegen die ewige Natur menschlicher Verhältnisse an. Alles war unnatürlich und gewaltsam, roh und wahrhaft maschinenmäßig. Daher konnte es nicht anders seyn: wenn einmal durch Irrthum oder Zufall ein Riß in die Verfassung gemacht wurde, wenn fremde Sitten und Bräuche eindrangten, und unvermeidene oder unvermeidliche Kriege außerordentliche Bedürfnisse heischten, so mußte die Natur sich rächen, und es mußte da ein arges

Sitten-Verderbniß einreißen, wo früher die größte Selbstbeherrschung triumphirt zu haben schien. Und in der That: sobald Lakédämon im Gefühl der Kraft, welche die Ausgleichung der alten Zwiste Anfangs gab, sich zu dem Anspruch erhob, das Haupt des alten Bundes der dorischen Staaten im Peloponnes zu seyn, sobald Eroberungen erstrebt wurden, und häufigere Berührungen mit Fremden sich als Folgen dieser Bestrebung zeigten, sobald eben deswegen der Staat Geld bedurfte und suchte — gerieth man in Verlegenheit mit Verfassung und Gesetz. Und als besonders das Verschenken und Vermachen der Landgüter erlaubt ward, da trat der Verfall ein. Umsonst strebte man, nachdem dieser Verfall bemerkt war, durch fast ungemessene Vermehrung der Gewalt der Ephoren demselben entgegen zu arbeiten, auch zu ihnen kam das Verderben, und die Verhältnisse wurden nur umgekehrt. Umsonst wurde bei der Erziehung die Strenge bis zur Härte, bis zur Gefühllosigkeit gesteigert; umsonst wurde die Ehelosigkeit bestraft, und zum Kinderzeugen aufgemuntert; umsonst mußten die armen Heloten schreckende Beispiele von Kastern geben; umsonst wurde die Krypteia in eine wahre Heloten-Jagd verwandelt: im Einzelnen blieb wohl die alte Tugend, aber aus dem Ganzen verschwand mehr und mehr die alte Kraft. Und als Aristoteles schrieb, da war großer Reichthum neben großer Armuth; die Zahl der Bürger, die sich fürs Vaterland bewaffnen konnten, sehr gering; die Sitten der Frauen waren ausschweifend und zügellos; zwei Fünftheile des Landes in weiblichen Händen; auch viele Männer suchten sich durch heimliche Genüsse zu entschädigen für die öffentlichen Entbehrungen; die Begierde zum Gelde war allgemein, und an Statt der großen Gesinnung, die Lykurg gewollt hatte, waltete überall die Leidenschaft. —

9.

In Athen bestanden nie so gewaltsame Einrichtungen. Die alten Einwohner in Attika scheinen in vier Klassen zerfallen zu haben, über die man aber noch nicht einig ist, welche sie eigentlich nach den verschiedenen Lesarten des Textes gewesen seyen. Nach einer Lesart bildeten Priester, Kriegsadel, Gewerbtreibende, Hirten die vier Klassen; dies würde, wenn man

stillschweigend die Ackerbauer bei die Hirten rechnet, mit der indischen Kasten-Eintheilung zusammenfallen, und im Weltlichen eben so einen Zusammenhang mit dem Orient ahnen lassen, wie er bekanntlich häufig in religiöser Hinsicht behauptet wird. Dagegen führt man aber an, daß sich in Griechenland nirgends ein vom Kriegsadel völlig getrennter Priesterstand findet, wenn man nicht die Mysterien als Folge der Auflösung einer alten Priester-Kaste betrachten will; auch wird das Unterstecken der nicht genannten wichtigeren Ackerbauer unter die Hirten willführlich genannt. Vielen Beifall findet daher eine andere Lesart, welche die vier Klassen 1) der Adlichen, 2) der Zinsbauern derselben, 3) der Hirten, 4) der Gewerbtreibenden und Handwerker darbietet, als welche Aufzählung nach v. Raumer ⁷³⁾ besser mit den in Griechenland sich fernerhin entwickelnden Verhältnissen stimmt, und der Voraussetzung nicht bedarf, daß der Priesterstand untergegangen, oder bei den jonischen Einwanderungen des Kriegsadels erst im Gegensatz des ersten entstanden sey. Mit beiden Lesarten zu vereinigen sind übrigens die zur Zeit des Theseus vorkommenden 3 Klassen von Einwohnern, der Edlen oder Wohlgebornen, der Ackerbauer und der Gewerbtreibenden, indem nach der ersten Lesart Priester und Kriegsadel, nach der andern aber Hirten und Ackerleute in eine Hauptklasse zusammenfallen. — Solon theilte die Bürger Athens nach neuen Eintheilungs-Gründen ein. Es gab damals überhaupt in Attika erstlich Sklaven, zweitens Freigelassene mit dem Clientelar-Nexus, drittens *Metoiikoi* oder steuerpflichtige Schutzverwandte, die sich in Attika niedergelassen hatten, aber an den vollen Rechten der Bürger keinen Theil nahmen, sondern unter diesen stets einen Beschützer hatten, welcher auch ihre Steuern an die Staatskasse ablieferte. Viertens *Isoteleis*, Gleichbesteuerte, welche den Bürgern in sehr vielen Dingen nachstanden, schwerlich aber Stimmrecht hatten, oder zu öffentlichen Aemtern gelangen konnten; endlich fünftens, von athenischen Eltern geborne volle Bürger. Solon änderte nun die Verhältnisse der Sklaven, Freigelassenen und *Metoiikoi* nicht, die übrigen

73) I. S. 253.

Einwohner-Klassen theilte er aber nach dem Vermögen in vier Klassen ab. Die Mitglieder der ersten Klasse hatten eine jährliche reine Einnahme von etwa 500 Medimnen (ein Medimnus gleich etwa 15 berliner Mezen) Früchte, die der zweiten von 300, jene der dritten von 200, geringere Einnahmen gehörten in die letzte Klasse. Die beiden ersten Klassen — in denen der früher bevorrechtete Adel, die Eupatriden, nun als höchstbesteuert erschien — leisteten die kostspieligen Reiterdienste, die dritte gab die Schwerbewaffneten, die vierte stellte Leichtbewaffnete, und später größtentheils auch das Schiffsvolk ⁷⁴). — Die zahlreichste Menschenklasse waren übrigens auch hier, wie im Sparta, die Sklaven; indessen wurden sie hier milder als in Sparta behandelt, und konnten bei übler Behandlung ihre Zuflucht zu einem mit der *Asylia* bevorrechteten Orte — vorzüglich dem Theseus-Tempel — nehmen und daselbst bitten, an einen andern Herrn verkauft zu werden ⁷⁵). —

10.

VI. R ö m e r.

Auch in Rom finden sich Spuren einer ursprünglichen Kasteneintheilung, die aber durch die Mährchen, welche man später durch Verbindung der altrömischen Geschichte mit Aeneas und Griechenland und Troja ausdachte ⁷⁶), so unkenntlich geworden, daß man nur im Patriciat noch das Gepräge einer scharf abgeforderten Kaste, vorzüglich wegen des Verbots der Heirathen mit den Plebejern, erkennen kann.

So dunkel die altrömische Geschichte auch ist, so ist durch Niebuhrs Forschungen doch soviel festgestellt, daß es in Rom zwei Völker neben einanderwohnend gab, und hieraus so Vieles, was in Rom's Geschichte bisher unerklärt war, zu erklären ist. Daß neben den Patriziern, einer wahrscheinlich ursprünglich etruskischen Priester-Kolonie, auch gleich zu Anfang eine Latiniſche

74) Siehe überhaupt v. Raumer I. eilfte Vorlesung S. 250. ff.

75) Meier und Schoemann, der Attische Process. S. 403—405.

76) Siehe darüber überhaupt Niebuhrs Römische Geschichte Bd. I. S. 112 ff. U. B. v. Schlegels Recension dieses Werks in den Heidelberger Jahrbüchern von 1816 S. 385 ff.

Ansiedlung anzunehmen, behauptet v. Schlegel 77), in Widerspruch mit Niebuhr. Die Grund-Eintheilung der Bewohner Roms war die in den Stand des Adels mit seinen Hinterlassen, und den Stand der Freien. Der erstere Stand war überhaupt der herrschende, er begriff die ältesten drei Ritterstämme, später genannt Patrizier. Ihre Unterthänigen waren die Klienten, welche gebildet wurden aus den ursprünglichen Leibeigenen, den Freigelassenen, und caritischen Bürgern, denen der Schutz eines Patrons die Aufopferung selbstständiger Freiheit ersetzte, und endlich aus den fremden Weisassen. Keineswegs aber bestand die plebs, wie man so lange angenommen, aus der Klientel der Patrizier, sondern die plebs war der andere Hauptstand der Freien, der Stand der freien nichtadlichen Grundeigentümer, mit dem sich erst weit später die Klienten verschmolzen, als sich das Band ihrer Erbunterthänigkeit, theils durch das Absterben oder das Herabkommen der Geschlechter ihrer Patronie, theils durch den allmählichen Fortschritt zur Freiheit, gelöst hatte. Dieser Stand der plebs erweiterte sich sehr durch die Eroberungen in Italien 78), und sein Kampf, der ihm endlich fast gleiche Rechte mit dem herrschenden Stamm der Patrizier errang, ist einer der anziehendsten Gegenstände in der römischen Geschichte.

Ueber jene Klientel sagt Niebuhr 79) folgendes: »Als ursprünglich etruskisches Recht, gleich alt mit dem Ursprung der Stadt, muß die Klientel allerdings bestanden haben: in diese Unterthänigkeit muß das unterjochte ältere Volk gerathen seyn, welches die Etrusker an der Tiber fanden. Ihre Ausbreitung und Vermehrung läßt sich durch historische Zeugnisse angeben in Hinsicht der Freigelassenen und Fremden, da Municipien sogar Colonien, vorzüglich aber verbündete und Provinzial-Städte unter dem Patronat mächtiger Römer standen. So ist ein zwiefacher Stand von Klienten auch schon für die älteste Zeit anzunehmen: römischer Aerarier und Fremder:

77) S. 891.

78) Siehe überhaupt Niebuhr Bb. I. S. 235 ff.

79) Bb. I. S. 389 ff.

»und aus diesen letzten scheint damals die größte Zahl der
 »Clienten bestanden zu haben. Denn da den Plebejern Handel
 »und Gewerbe untersagt, diese aber dem Staat doch unentbehr-
 »lich waren, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß sie, außer
 »durch die Sklaven und Freigelassenen, von Fremden ausgelibt
 »wurden, welche das Bedürfniß des Gelderwerbs auch zu einem
 »verachteten Geschäft nöthigte. Hier nun werden wir unver-
 »kennbar an die griechische Clientel erinnert: nicht an den Stand
 »der *Ἰήτες* oder *πελάται*, von denen Dionysius träumt,
 »und deren gebeugtes knechtisches Loos gar keine Analogie mit
 »dem wohlthätigen Schutzverhältniß der römischen Clienten hat,
 »sondern an die *Βεσάβη*, die *μέτοικοι*, jene Fremde, die
 »in griechischen Städten ansässig, und unter der Aufsicht eines
 »Vorstehers (*προστάτης*) gegen Erlegung eines Schutzzeldes
 »an den Staat, zu bürgerlichen Gewerben befugt, und Recht
 »zu fordern berechtigt, wie verpflichtet waren, zu Recht zu ste-
 »hen, aber in dem Verhältniß eines Unmündigen, indem ihr
 »Vorscher wie der Vormund des Pupillen jede Klage anbrin-
 »gen und annehmen mußte. Dies war nicht bloß attisches,
 »sondern allgemeines griechisches Recht. Das Verhältniß eines
 »solchen griechischen *Βεσάβη* mußte bei römischen Gemüthern
 »die festen Bande römischer Clientel schlingen: der Grundzug,
 »die Vertretung des Clienten, ist in dem römischen Rechtsbe-
 »griff ausdrücklich bestimmt; es ist klar, wie daraus alles übrige
 »hervorgeht. Der Fremde, der sich zu Rom aufhielt, war ur-
 »sprünglich eben so wenig als zu Athen eine rechtsfähige Per-
 »son: er konnte keine gültige Geschäfte noch streitige Rechte
 »geltend machen, außer durch die Vermittlung eines Patron's;
 »und fremd war, wenn auch der Latiner nicht eigentlich, doch
 »jeder andre Italiker. — Ein sehr wesentlicher Unterschied be-
 »stand aber zwischen der römischen und der griechischen Clientel:
 »diese erlosch, sobald der Client das volle Bürgerrecht, oder auch
 »nur die *Isotelia*, erhielt; jene aber dauerte fort, und konnte
 »wohl nur mit dem Geschlecht erlöschen, welches im Besitz des
 »Patronats war. *Blackstone* vergleicht sehr richtig die *Πλίκ-*
 »ten der Clienten mit denen der *Βασιλλοι* im Lehnrechte; aber
 »das römische Verhältniß war freundlicher, und durch Gewissen,

»Gefühl und anhängliche Liebe begründet. Die Annahme des
 »Geschlechtsnamens veranlaßte und zeugte von diesem treueren
 »und innigeren Bande; das Verhältniß der Klienten zum Patron
 »war daher dem der gemeinen Bergschotten zum Haupt ihres
 »Clan höchst ähnlich. Er hatte alle Ansprüche, an den Schutz
 »und die Vertretung seines Patrons, welche Vertrauen und
 »Hülfslosigkeit begründen, auch war dieser verpflichtet, ihn sogar
 »gegen seine eigene Angehörigen zu schützen. In diesem Ver-
 »hältniß konnte gegenseitig kein nachtheiliges Zeugniß abgelegt,
 »noch weniger eine Klage angestellt werden. Für seine Klienten
 »unter sich, wohl auch im Verhältniß zu ihm selbst, wie für
 »seine Kinder, war ohne Zweifel der Patron Richter. Er führte
 »ihre Rechtsachen und schützte sie gegen Bedrückung; sie waren
 »verbunden, seinen Bedürfnissen abzuhelpen, seine Schulden zu
 »bezahlen, seine Töchter auszustatten, sein Begräbniß zu veran-
 »stalten, Geldstrafen für ihn zusammenschließen, wenn sein
 »eignes Vermögen nicht hinreichte. Ein altes überliefertes Ge-
 »setz ächtete den, der dieses heilige Verhältniß treulos verletzete;
 »die Strafe mußte um so härter seyn, da dem Beeinträchtigten,
 »bis seine Noth unleidlich geworden war, keine Klage offen
 »stand. Das Recht und das Verhältniß der Klientel veränderte
 »sich mit den Sitten und der Verfassung. Doch dauerte
 »es in Hauptzügen so lange als die Republik, und hierin liegt
 »die Ursache, daß Fremde, wenn sie das römische Bürgerrecht
 »erhielten, den Geschlechtsnamen ihres Patrons annahmen. Auch
 »erstreckte sich das römische Patronat in Hinsicht ganzer Völker
 »und Städte so weit, daß es die griechische Proxenie, aber in
 »einem nicht gegenseitigen und gleichen Verhältniß, in sich begriff.«
 11.

Die zwei Völker in Rom wuchsen allmählich, nach manchen
 Kämpfen zu Einem zusammen, und diesem entsprechend,
 wurden die zwölf Tafeln zur Ausgleichung der bisher verschie-
 denen Rechte geschrieben⁸⁰⁾, obgleich auch nachher noch manche

80) Livius histor. L. 3, cap. 34. „Se — omnibus summis infimis-
 „que jura aequasse.“ cap. 56. „quod aequandorum legum
 „causa — consulatu abiisset.“ Niebuhr Bb. 2. S. 109. ff.

Rechts-Institute durch ihr Doppel-Gesicht auf ein doppeltes Recht deuteten ⁸¹⁾, und erst in der spätesten römischen Zeit alles Individuelle aufgelöst zusammenfließen konnte.

Eine andere für uns wichtigere Betrachtung ist der Charakter des Adels und Bauernrechts, welchen das alte Recht hatte, um ihn allmählig mit Stadtrecht zu vertauschen. Die Lehre von der Succession bezeichnet am deutlichsten diesen Uebergang. Was in der Hörigkeit des Hausvaters war, erbte ihn zunächst (die Sui), oder stand vielmehr mit ihm in der Gemeinschaft des Gesamt-Eigenthums. Diesen folgten die Agnaten, die Stamm und Namen erhielten. Die zwölf Tafeln zeigten die erste Einwirkung des städtischen Prinzips, indem sie die Testamente einführten, und somit die Stammguts-Eigenschaft vom guten Willen des Besitzers abhängen ließen. Späterhin erst gab der Prätor — der überhaupt die Aufgabe zu lösen hatte, das alte Recht den Bedürfnissen der Zeit und des sich neu gestaltenden Volkes gemäß zu ergänzen — den aus der Hörigkeit herausgegangenen Söhnen und Töchtern, den emancipatis, ein Erbrecht, statt daß die Töchter früher nur eine Aussteuer (dos), und die emancipirten Söhne eine, wohl durch Sitte bestimmte, Abfindung erhalten hatten. Die Collation der Dos und des vom emancipatus voraus Empfangenen war eine natürliche Folge hievon. Bald folgte auch das Erbrecht der Cognaten, bis endlich Justinian jenes rein städtische System der Intestat-Erbfolge zusammenstellte, was noch jetzt das gemeine Recht ist.

Die beiden Völker Rom's waren auf Grundeigenthum gegründet. Die Eroberungen Rom's führten aber einen Unterschied zwischen ager publicus und privatus herbei. Nur an letzterem fand wahres Eigenthum ex jure quiritium Statt, während an ersterem — den sich die Patrizier fast allein anmaßten, wodurch auch die Licinischen Rogationen, und das agrarische, nicht, wie man sonst wohl glaubte ⁸²⁾, eine chimärische Gleichtheilung des Privat-Eigenthums bezweckende,

81) *J. B. de Ehe, das Eigenthum u. s. w.*

82) *J. B. Macchiavelli, Discorsi 1. c. 37.*

Gesetz⁸³⁾ veranlaßt wurden — nur das Recht der possessio denkbar war, wodurch zuerst die Lehre von den, später verallgemeinerten, Interdikten entstanden ist⁸⁴⁾.

12.

Das System des römischen Rechts, wie es auf uns gekommen, ist im allgemeinen ein rein städtisches. Allein außer Rom, vorzüglich in den Provinzen zeigen sich allerdings bäuerliche Verhältnisse. Als solche kommen 1) vor der *ager vectigalis*, Grundstücke, welche nach Hygin⁸⁵⁾ von dem römischen Volk, von den Städten, von den Priester-Collegien und von den Vestalinnen verpachtet wurden, und zwar die beiden ersten Arten gewöhnlich auf 5 oder 100 Jahre, die beiden letzten auf 5 Jahre oder 1 Jahr. Nachdem das Eigenthum des römischen Volkes wie das der heidnischen Priester untergegangen, kommen in den Pandekten leicht begreiflicher Weise nur noch die von den Städten verpachteten Güter vor, und hier finden wir nun in L. 1. pr. ff. Si *ager vectigalis* (6, 3.) den Begriff der *agri vectigales* auf das ewige Nuzungsrecht beschränkt: „*Vectigales vocantur, qui in perpetuum locantur, idest hac lege, ut tamdiu pro illis vectigal pendatur, quamdiu neque ipsis, qui conduxerint, neque his, qui in locum eorum successerint, auferri eos liceat. Non vectigales sunt, qui ita colendi dantur, ut privatim agros nostros colendos dare solemus.*“ Der §. 1. dieser L. 1. giebt dem *conductor agri municipum* eine Real-Klage gegen jeden Besitzer und gegen die *municipes* selbst, und die L. 3. dehnt dies auch auf den Fall aus: „*Si ad tempus habuerint conductum.*“ Einige hielten dieses Pachtrecht für ein Kaufrecht, Andere für ein Pachtrecht, vermuthlich, wenn ein Kaufgelt zugleich als Entgelt für die Verleihung gegeben ward; Gajus⁸⁶⁾ verwirft aber diese ganze Ansicht.

83) S. Niebuhr Bb. 2. S. 349. ff.

84) Niebuhr Bb. 2. S. 370. ff. v. Savigny Recht des Besitzes. 4. Ausgabe. §. 12. a. S. 148 — 156.

85) Bei Goefius S. 205 — 206.

86) Institut. III, 145.

2) Die Emphyteusis, auch eine Erbpacht von Ländereien. In den Pandekten wird dieses Recht nur in einer Stelle ⁸⁷⁾, ohne nähere Bezeichnung, erwähnt. Im Theodosischen und Justinianischen Codex aber wird dieses Rechtsverhältniß, anfänglich vom Hof für Patrimonialgüter eingeführt und später auf Privat- und Kirchen-Güter ausgedehnt, sehr oft erwähnt. In den Pandekten wird es mit *ager vectigalis* gleichbedeutend gebraucht ⁸⁸⁾, obgleich der Codex ⁸⁹⁾, beides unterscheidet; was jedoch um so weniger eine wesentliche Verschiedenheit gewesen seyn kann, da der oben beim *ager vectigalis* bemerkte Streit über das Kauf- oder Pachtrecht hier bei der Emphyteusis von Kaiser Zeno entschieden ist, und zwar dahin, daß die Emphyteusis ein drittes Geschäft sey ⁹⁰⁾. — Uebrigens hat v. Savigny seine frühere Meinung ⁹¹⁾, daß der Emphyteuta ein *dominium bonitarium*, entgegengesetzt dem *nudum jus quiritium* des Dominus, habe, in neueren Zeiten zurückgenommen ⁹²⁾.

3) Einen eigentlichen freien Bauernstand hatten Roms Provinzen nicht. Die eroberten Landgüter waren meist an zinspflichtige *coloni* oder *inquilini* ausgethan. Diese *coloni* waren *glebae adscripti*, und konnten und mußten mit der terra, der sie angehörten, verkauft werden ⁹³⁾, konnten auch, wenn sie entflohen waren, zu ihrer terra *vindizirt* werden ⁹⁴⁾. Sie heißen daher auch *originarii* und *adscriptitii*. Als Freie werden sie nur im Verhältniß zu Dritten, nicht aber zu ihren Herren,

87) L. 3. §. 4. 5. de reb. eorum qui sub tutel. (27, 9.)

88) Inscriptio Tit. ff. Si ager vectigalis id est emphyteuticarius petatur (6, 3) L. 15. §. 1. qui satisdare cog. (2, 8.)

89) L. 13. C. de praediis et aliis rebus minorum (5, 71.)

90) L. 1. Cod. de jure emphyteut. (4, 66.)

91) Recht des Besizes 2. Auflage §. 8. S. 107.

92) 4. Ausgabe §. 9. S. 89. Not. 2.

93) C. 3. Cod. Theodos. De censu sine adscriptione (13, 10.)
L. 2. 7. 6. J. de agricolis et censitis (11, 47)

94) C. 1. 2. Cod. Th. de fugitivis colonis (5, 9.) L. 6. 110. 23 pr.
C. J. de agricol. et cens. (11, 47.)

betrachtet⁹⁵). Die Hörigkeit der Kinder wurde gerade wie bei Sklavengeburt bestimmt, und der Herr brauchte nicht einmal zuzugeben, daß der colonus eine Freie heirathe und dadurch dem Hofe die Hoffnung zum Nachwuchs von Hörigen benehme⁹⁶). Von aller Hoffnung, aus ihrem Stande durch Beförderung in Staats- oder Kriegsdienste auszutreten, ja wenigstens apparitor magistrariae potestatis zu werden, waren die coloni ausgeschlossen⁹⁷). Ihr peculium durften sie ohne Erlaubniß des Herrn nicht veräußern⁹⁸), es seye denn, daß sie keine adscriptitii gewesen, sondern nur Pächter auf 30 Jahre gewesen wären, ein Verhältniß, was der Gesetzgeber als zweckmäßiger empfiehlt, was aber nur einmal berührt wird, zum Beweise, wie selten es gewesen⁹⁹). Die althergebrachten Abgaben durften übrigens vom Herrn nicht erhöht¹⁰⁰), noch, wo es nicht Landesbesitze, in Geld gefordert werden¹⁰¹). Gegen den Herrn durften sie nicht als Ankläger oder Kläger auftreten, es sey denn, daß sie wegen ihrer Pachtverhältnisse von ihm gedrückt, oder sonst beleidigt würden¹⁰²). — Inzwischen gab es doch einige Landbewohner, die Eigenthümer ihrer Güter waren, die Vermuthung scheint aber dagegen gestritten zu haben, weil sie, wenn sie eine solche Behauptung im Wege Rechts durchsetzen wollten, dem angeblichen Herrn erst Caution für die während des Rechtsstreits auflaufende Pächte auf den Fall, daß sie den Rechts-

95) L. un. C. de colon. Thracens. (11, 51.) „et licet conditione „videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, „existimentur.“ L. 2. C. in quib. caus. coloni censiti (11, 49.)

96) L. 13. 16. 21. 24. C. T. de agricolis et cens. (11, 47.) C. 1. C. Theod. de inquilinis et colonis, (5, 10.)

97) L. 19. C. de agricol. et cens. (11, 47.)

98) C. un. C. Theod. Ne colonus inscio domino suo alioque peculium (5, 11.) L. 2. C. J. in quibus causis coloni censiti. (11, 49.)

99) L. 18. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

100) L. 23. §. 1. C. de agricol. et cens. (11, 47.) L. 1. Cod. de censibus et censitoribus (11, 57.) L. 1. C. in quibus causis coloni censiti (11, 49.)

101) L. 5. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

102) L. 1. 2. C. in quib. caus. coloni censiti, (11, 49.)

freit verlieren, bestellen mußten ¹⁰³⁾). Wie feindselig die Gesetzgebung überhaupt gegen den Bauernstand gesinnt war, geht auch daraus hervor, daß den Anwälden die Vertretung der Dörfer und Bauern bei hoher Strafe verboten war ¹⁰⁴⁾, so daß es fast scheint, daß die, welche in unsrer Zeit die Bertheidiger des Bauernstandes scheel ansahen, sich an den byzantinischen Höflingen ein edles Vorbild genommen. — Daß nun aber auch die römischen Provinzen leicht zu erobern waren, kann Niemand wundern.

13.

VII. Gallier.

Gallien bietet uns zur Zeit, als es die Römer eroberten, eine in eine Menge kleiner Staaten getheilte Nation dar. Aus dem, was uns Cäsar über die Verfassung mitgetheilt, erfahren wir soviel, daß es nur zwei Klassen von Menschen gegeben, die einiges Ansehen gehabt, die Druiden nämlich und die Ritter; denn das Volk werde fast als Sklaven gehalten, es wage für sich selbst nichts, und werde zu keiner Berathung gezogen; der größte Theil habe sich, da er von Schulden, oder von der Größe der Steuern, oder von der Mißhandlung der Mächtigen bedrückt werde, in die Knechtschaft der Edlen begeben, gegen selbe gelten alle die Rechte, welche die Herren über Sklaven haben; was die Ritter betreffe, so gehen sie alle, wenn es nöthig, in den Krieg; und je ausgezeichnete Jemand durch sein Geschlecht oder durch sein Vermögen sey, desto mehr Anbakter oder Klienten habe er um sich; nur diese Gunst und diese Macht kennen sie ¹⁰⁵⁾). Welche Revolutionen vorhergegangen, ehe eine ursprüngliche Kasten-Verfassung solchen Ausgang genommen? wer kann es uns sagen? — Der Graf de Montlosier hat die Meinung aufgestellt, daß die im Feudal-System bestandene Unterscheidung des freien und tributairen Bodens schon

103) L. 20. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

104) Tit. Cod. Theodos. De patrociniis vicorum (11, 24.) P. C. J. Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticos vel vicos eorum 11, 53.)

105) Caesar de bello gallico L. VI, cap. 13 et 15.

unter den alten Galliern vor dem Eindringen der Römer geltend gewesen sey. Er sagt ¹⁰⁶): „Lorsque les Romains „entrèrent dans les Gaules, les terres (chose singulière) „avaient des conditions et des rangs. Soit qu'une partie „des propriétaires eussent été amenés à livrer de gré à „gré un tribut sur leur possession, à l'effet de s'assurer „la protection des personnages considérables, soit que les „besoins de l'état eussent déterminé depuis longtemps un „ordre régulier de rétributions, les propriétés des Gaules „présentent, dès la plus haute antiquité, deux ordres différens. Ici c'est la terre tributaire, assujettie, ainsi que „le porte sa dénomination même, à un ordre régulier de „tributs, qu'on a depuis appelés cens; là c'est la terre „libre et indépendante appartenante en toute franchise à „son maître, et connue plus particulièrement dans la suite „sous le nom d'alleu. — Une double condition des personnes correspond à cette double condition des terres. „Le possesseur d'une terre libre est classé parmi les „hommes ingénus: c'est une espèce d'ordre de noblesse. „D'un autre côté, le possesseur d'une terre assujettie au „tribut est classé parmi les hommes tributaires: ce sont „les roturiers de ce temps là. Au delà de ces deux classes, si l'on veut appercevoir aux deux extrémités, savoir, „en haut les membres des sénats de villes, en qui résidait „la principale part de la souveraineté publique, et en bas „les esclaves proprement dits, qu'on vendait, qu'on achetait, „et qui n'avaient ni propriété, ni existence civile, on aura „un aperçu complet de toute la population des Gaules.“ — Sismonde des Sismondi ¹⁰⁷) fragt hingegen, warum Montlosier sich nicht auf irgend ein Citat gründe, um eine Thatsache festzustellen, die er als so seltsam betrachte, und über welche er fast sein ganzes System aufbaue. Sismonde behauptet, er kenne nichts, was für die Unterscheidung des Bodens, von welcher Montlosier spreche, zeugte, aber wenn sie wirklich irgendwo

106) De la monarchie française. Tom. I. p. 9. 10.

107) Geschichte der Franzosen, übersetzt von Euben. Bd. 1. S. 114.

angebeutet sey, so müsse man sie offenbar von dem Lande verstehen, welches den Colonen gegeben worden, im Gegensatz von dem Lande, welches der Herr sich vorbehalten, um es unter seiner Hand zu bebauen. — Dieser Streit ist nicht leicht zu entscheiden, nur das Daseyn eines Clientelar-Verhältnisses ist aus Cäsar erwiesen, ob außer dem durch Colonen bebauten Boden der Priester und Ritter noch anderer Boden vorhanden gewesen, somit die Unterscheidung von Montlosier begründet sey, dürfte sich nicht mehr ermitteln lassen.

Die Eroberung Galliens brachte einen großen Theil des Bodens in die Hände der Römer. Nach der Unterwerfung aller Städte in Gallien hatte Cäsar zur Bestrafung ihres Widerstandes ihnen die Verbindlichkeit aufgelegt, dem römischen Volke ein Drittel oder ein Viertel ihrer Besitzungen zu überlassen. Viele Heimfallungen vermehrten später diese Masse. Der Druiden-Orden ward vernichtet, selbstredend also seine Güter eingezogen. Die alten Verhältnisse verloren sich, die alte Nation war fast vernichtet, die kleinen Eigenthümer giengen ein, es entstanden auch hier, wie in Italien, die Latifundia, qui perdidere Italiam¹⁰⁸⁾. Sklaven und Coloni, deren Rechtsverhältniß §. 12. beschrieben, bauten den Boden. Die alten Volkssprachen giengen unter, da die Nation durch Sklaven, die die Sprache ihrer Herren, die römische, zu erlernen hatten, ergänzt war; nur in Armoricum und den germanischen Provinzen bewahrten der Bauernstand seine Unabhängigkeit und Sprache. — Der alte Adel, soweit er erhalten, gieng über in die senatorischen Familien Galliens. Die Städte hatten Municipal-Verfassung, und ihre Decurionen für die Steuern zu sorgen¹⁰⁹⁾.

108) Plinius Histor. Nat. N. XVIII, 6.

109) Siehe überhaupt Sismond. Bb. 1. Kap. 2. S. 81—128.